Erweiterung der Haus- und Badeordnung für das EbserMare in Ebermannstadt im Ortsteil Rothenbühl

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für das EbserMare in Ebermannstadt im Ortsteil Rothenbühl vom 01.05.2022 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Erweiterung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil, ebenso wie das Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Stadtwerke Ebermannstadt für das EbserMare. Die Erweiterung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutzschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Infektionsschutzmaßnahmen im Bad

(1) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

(2) Eltern sind für die Einhaltung u. g. Regelungen durch ihre Kinder verantwortlich.

(3) Vom Besuch des EbserMare ausgeschlossen sind Personen mit:

- nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten); zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

(4) Teile des Bades sind eingeschränkt nutzbar bzw. können bei Bedarf gesperrt werden.

(5) Besuchern wird – nach Möglichkeit – das Tragen eines Mundschutzes (FFP2-Maske oder medizinische Maske) empfohlen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) sollte geachtet werden.

(6) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutschen. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Ausgang) enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen bzw. warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(7) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung baldmöglichst und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.

(8) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen.

(9) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Erweiterung der Haus- und Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ebermannstadt, 01.05.2022

Stadtwerke Ebermannstadt GmbH

gez. Fiedler	i. A. gez. Wrede
Jürgen Fiedler Geschäftsführer	Florian Wrede Betriebsleiter EbserMare